

Sozialberatung.Nothilfe

der Caritas der Diözese St. Pölten

Richtsätze und Grenzbeträge 2025

(ohne Gewähr)

Stand Jänner 2025

www.caritas-stpoelten.at

www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe

Sozialhilfe*	
Alleinstehende und Alleinerzieher/innen**	€ 1209,01
Ehepaare/Zweier-WG	je € 846,31
ab der drittältesten leistungsberechtigten Person	je € 544,05
Zuschlag Behinderung (Behindertenpass 50%+)	€ 217,62
Minderjähriges Kind mit Anspruch auf FBH, danach degressive Staffelung bis 5. Kind***	€ 302,25 bis € 145,08
* Die Mindeststandards beinhalten bei Mietwohnungen auch einen Anteil von bis zu 40 % des Mindeststandards (bei Eigenheimbesitzern bis zu 20 %) zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes. Besteht kein oder ein geringer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards entsprechend zu reduzieren. ** Alleinerzieher/innen erhalten Zusatzleistungen: für das 1. Kind € 126,44. Für das 2. Kind € 94,83. Für das 3. Kind € 63,22. Ab dem 4. Kind je € 31,61 pro Kind. *** Ab dem 2. Kind beträgt der Mindeststandard € 210,73 pro Kind. Ab dem 3. Kind € 158,05 pro Kind. Ab dem 4. Kind € 131,71 pro Kind. Ab dem 5. Kind je € 126,44 pro Kind.	

Pflegegeld	
Stufe 1	€ 200,80
Stufe 2	€ 370,30
Stufe 3	€ 577,00
Stufe 4	€ 865,10
Stufe 5	€ 1175,20
Stufe 6	€ 1641,10
Stufe 7	€ 2156,60
Pflegegeld-Taschengeld (10% von Stufe 3)	€ 57,70
Bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird das Pflegegeld um € 60,- vermindert.	

Ausgleichszulagen Richtsatz (Pensionsversicherung)	
Alleinstehende brutto*	€ 1273,99
nach Abzug 5,1 % netto (5% Krankenversicherung, 0,1% Ergänzungsbeitrag für unfallbedingte Leistungen)	€ 1209,01
Ehepaare (Familienrichtsatz) brutto	€ 2009,85
nach Abzug 5,1% netto	€ 1907,35
Erhöhungsbetrag je Kind	€ 196,57
nach Abzug 5,1% netto	€ 191,47
Halbwaisenpension brutto ab 24. Lebensjahr	€ 468,58 € 832,68
Vollwaisenpension brutto ab 24. Lebensjahr	€ 703,58 € 1273,99
* für Alleinstehende, die mindestens 30 Jahre der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, gibt es einen Pensions- beziehungsweise Ausgleichszulagenbonus von maximal € 188,60, wenn das Gesamteinkommen € 1.325,24 nicht übersteigt, bei 40 Jahren Pflichtversicherung beträgt der Bonus für Alleinstehende maximal € 481,00, wenn das Gesamteinkommen € 1.583,22 nicht übersteigt. Bei 40 Jahren Pflichtversicherung beträgt der Bonus für Ehepaare/eingetragene Partner:innen maximal € 480,49, wenn das Gesamteinkommen des Paares € 2.137,04 nicht übersteigt.	

Geringfügigkeitsgrenze	
monatlich	€ 551,10

Selbstversicherung	
Selbstversicherung in der Krankenversicherung	€ 526,79
Herabsetzung über Antrag bei Vorlage entsprechender Nachweise möglich	
Kranken- & Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung § 19a ASVG mtl.	€ 77,81
für Studenten	€ 73,48

Familienbeihilfe inkl. Kinderabsetzbetrag von € 70,90 monatlich	
ab Geburt bis 3 Jahre	€ 209,30
3 bis 10 Jahre	€ 218,90
10 bis 19 Jahre*	€ 242,70
ab 19 Jahren	€ 271,30
Geschwisterstaffelung	
bei zwei Kindern	+ € 17,20
bei drei Kindern	+ € 72,30
bei vier Kindern	+ € 128,40
bei fünf Kindern	+ € 194,50
bei sechs Kindern	+ € 260,40
ab dem siebenten Kind, je	+ € 63,10
Schulstarthilfe im September	
für 6 bis 15 Jahre	+ € 121,40
Mehrkindzuschlag	
ab dem 3. Kind Einkommensgrenze € 55.000,-	+ € 24,40
Zuschlag für erhebliche Behinderung	+ € 189,20
*Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung der Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.	

Kinderbetreuungsgeld (KBG)*	
365 Tage bis 851 Tage ab Geburt des Kindes, wenn 1 Elternteil bezieht	€ 17,65 bis € 41,14 tgl.
456 Tage bis 1063 Tage ab Geburt des Kindes, wenn beide Elternteile beziehen	€ 17,65 bis € 41,14 tgl.
Einkommensabhängig 80 % des letzten Nettoeinkommens	max. € 80,12 tgl.
365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn ein Elternteil bezieht; 456 Tage ab Geburt des Kindes, wenn beide Elternteile beziehen;	
Beihilfe zum KBG für längstens 1 Jahr; keine Rückzahlung;	€ 6,06 tgl. € 181,00 mtl.
Online Rechner unter https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen	

ORF-Gebührenbefreiung und Zuschuss zum Fernsehrentgelt	
Höchstsatz des Haushaltsnettoeinkommen	
1 Person	€ 1426,87
2 Personen	€ 2251,03
Jede weitere Person	€ 220,16

Grundversorgung für Asylwerber monatl.	
Erwachsene (monatlich)	€ 260,00
Kind	€ 145,00
Wohnung für Alleinstehende	€ 165,00
Wohnung f. Mehrpersonenhaushalt	€ 330,00
Taschengeld bei Quartier	€ 40,00

Heizkostenzuschuss Land NÖ		
€ 150,- Heizkosten-Zuschuss pro Heizperiode: Antragsstellung bis 31.3.2025, ausgenommen: Pers. in Heimen, Pers. Ohne eigenen Haushalt: Pers. Ohne eigenen Heizaufwand, BezieherInnen der Sozialhilfe		
	ASVG-Richtsätze 14x/Jahr	Alo*, Nohi*, KBG* 12x/Jahr
Alleinstehende	€ 1273,99	€ 1486,32
Ehepaar/Zweier-WG	€ 2009,85	€ 2344,83
jedes weitere Kind	+ € 196,57	+ € 229,33
jede weitere erwachsene Person	+ € 735,86	+ € 858,51

*Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe- oder Kinderbetreuungsgeld-BezieherInnen

Rezeptgebühr: € 7,55 Rezeptgebührenbefreiung		
Wenn monatliche Nettoeinkünfte nicht überschritten werden:		
	ASVG-Richtsätze 14x/Jahr	nur bei erhöhtem Medikamentenbedarf
Alleinstehende	€ 1273,99	€ 1465,09
Ehepaare/LG	€ 2009,85	€ 2311,33
Erhöhung/Kind	+ € 196,57	+ € 196,57

**NÖ Zentralraum
Caritas Beratungszentrum**
Schulgasse 10, 3100 St. Pölten
Di bis Fr 8:30 – 12:00 Uhr
**Anmeldung:
T 02742/841-390
sozialberatung@caritas-stpoelten.at**